

**Betreff:** Kommunalwahl 2020 - Einteilung der Wahlbezirke

Referat 11  
11 - 35.10.02

02. August 2019

**Nur per Mail**

An die  
Bezirksregierungen  
mit der Bitte um Weitergabe  
an die Kommunen  
Ihres Zuständigkeitsbereiches

**Kommunalwahl 2020**  
Einteilung der Wahlbezirke

Mein Erlass vom 12.04.2019 - 35.10.02 -

Mit Bezugserlass hatte ich um Datensicherung nach dem Stand 30.04.2019 / 24:00 Uhr gebeten, damit - im Hinblick auf die beabsichtigte weitere Übergangsregelung zu § 78 KWahlO - die Einteilung der Wahlbezirke zu gegebener Zeit anhand dieser Daten erfolgen kann.

Aufgrund vielfältiger Nachfragen in dieser Angelegenheit teile ich mit, dass aus hiesiger Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Einteilung der Wahlbezirke bereits jetzt anhand dieser Daten vorgenommen wird.

Die weitere Übergangsregelung zu § 78 KWahlO ist § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG geschuldet, der aufgrund eines Antrags der Landtagsfraktionen von CDU und FDP Gegenstand der KWahlG-Novelle wurde, die am 24. April 2019 in Kraft getreten ist (GV. NRW. S. 202). Demnach bleiben sog. Drittstaatler bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für die Wahlbezirkseinteilung unberücksichtigt. Laut Medienberichten ist allerdings auch diese klarstellende Ergänzung des § 4 Abs. 2 KWahlG Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens, das kürzlich von den Landtagsfraktionen von SPD und GRÜNEN angestrengt wurde und sich vorrangig gegen die Abschaffung der Stichwahl richtet.

Sollte der Verfassungsgerichtshof NRW § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG mit der Landesverfassung für unvereinbar oder nichtig erklären, würde dürfte der Anlass für weitere Anpassungen des § 78 KWahlO, die ausdrücklich auf eine Einwohnerzahl ohne Drittstaatler abstellen, entfallen. Zudem müssten etwaige Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf eine bereits auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG vorgenommene Wahlbezirkseinteilung geprüft werden. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen sein wird, die abschließend Rechtssicherheit herstellt, ist bisher nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lutz Geuer

=====

Ministerium des Innern **NRW**  
Referat 11 / Büro des Landeswahlleiters

☎: 0211/871-2597    ✉: [Lutz.Geuer@im.nrw.de](mailto:Lutz.Geuer@im.nrw.de)